

Gemeinde Oedheim

Landkreis Heilbronn

1. Änderung
der Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Gemeinde Oedheim
(Friedhofssatzung)
vom 26.09.2016

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalenabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oedheim in seiner Sitzung am 07.05.2018 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde (Friedhofssatzung) vom 26.09.2016 beschlossen.

§ 1

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

Särge und Urnen

1. Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
2. Särge und Sargausstattungen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.
3. Särge aus Metall, Hartholz und oder ähnlich schwer verweslichem Material bedürfen der besonderen Zustimmung der Gemeinde. Diese Särge dürfen nur in Wahlgräbern verwendet werden und erfordern eine längere Nutzungszeit.
4. Urnen (Überurnen), die in die Urnenwand eingesetzt werden, dürfen eine maximale Höhe von 34 cm nicht überschreiten.
5. Bei Urnenbaumgräbern sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen (Überurnen) zulässig.

§ 2

§ 9 Abs. 8 wird hinzugefügt:

8. Wird ein Wahlgrab durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Eine Erstattung der Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

§ 3

§ 10 Abs. 2 unter Neuer Friedhof Oedheim wird das Wort „Urnenbaumbestattungen“ ersetzt durch:

Urnenbaumgräber

§ 10 Abs. 2 unter Neuer Friedhof Oedheim wird hinzugefügt:

6. gärtnergepflegtes Grabfeld (Erdreihen- und Erdwahlgräber für Sarg- und Urnenbestattungen)

§ 10 Abs. 2 unter Friedhof im Ortsteil Degmarn wird jeweils das Wort hinzugefügt:

2. Urnenbaumgräber

4. Urnenbaumgräber

§ 4

§ 17 Abs. 6 werden die Worte „Urnenbaumbestattungen“ und „Metallplatten“ ersetzt durch:

Urnenbaumgräber
und
Platten

§ 5

§ 17a wird neu hinzugefügt:

§ 17a Gärtnergepflegtes Grabfeld

1. Wird eine Grabstätte im gärtnergepflegten Grabfeld ausgewählt, so ist für die Grabpflege gleichzeitig eine Zusatzvereinbarung mit dem von der Gemeinde für dieses Grabfeld bestimmten Vertragspartner abzuschließen.

2. Die Gestaltung in diesem Grabfeld richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner bzw. dem darauf basierenden individuellen Pflegevertrag zwischen dem Vertragspartner und dem Nutzungsberechtigten.

3. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden.

4. Für die Grabmale gilt folgende Maßobergrenze:

Liegende Natursteinfindlinge (Steine und Platten): 40 x 40 cm
Grabmale für Urnengräber: 0,80 x 0,40 m (Höhe x Breite)

Grabmale für Sargbestattungen: 1,00 x 0,50 m (Höhe x Breite)

5. Auf diesem Grabfeld ist das Ablegen und Aufstellen von Grabschmuck in jeglicher Form nicht zulässig. Ausnahmsweise wird das Ablegen von Blumen gestattet.

6. Im gärtnergepflegten Grabfeld sind Sargwahlgräber nur einstellig als Tiefengräber zugelassen.

§ 6

§ 21 Abs. 3 wird hinzugefügt:

3. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Urnen auf dem Friedhof „endbestattet“.

§ 7

§ 24 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten oder nach Vereinbarung sehen.

3. Die Aussegnungshalle dient der Abhaltung von Trauerfeiern.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.06.2018 in Kraft.

Oedheim, den 08.05.2018

Schmitt
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist der Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.